



Merkblatt Dünger- und Futterzufuhr auf den Alpen

Mit der überarbeiteten Verordnung über die Sömmerungsbeiträge sind am 1. Januar 2009 auch die neuen Regelungen betreffend die Dünger- und Futterzufuhr ins Sömmerungsgebiet in Kraft getreten.

1. Regelung der Düngerzufuhr

In Art. 15 der SöBV „Düngung der Weideflächen“ wird im Wesentlichen folgendes verlangt:

- Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat grundsätzlich mit alpeigenem Dünger zu erfolgen.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpfernde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.
- **Für die Zufuhr von alpfernden Düngern wie mineralischem Phosphor, Kali, Kalk und Mist ist eine Bewilligung der zuständigen Fachstelle notwendig.**

Diese Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt, und zwar dann, wenn eine Aufdüngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist. Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs.

Die Bestände im Sömmerungsgebiet:

		
Kategorie 1: Fette bis üppige Bestände (in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Gülle- oder Mistgaben)	Kategorie 2: Fette Bestände mit Versauerungszeigern wie Farn, usw. (versauernde Frauenmantel-Kammgras-, Goldpippau- und Milchkrutweiden)-	Kategorie 3: Magere Weidebestände (Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden, Flachmoore)

Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandserhaltung in der Kategorie 2 möglich.

Praktischer Ablauf von der Gesuchseingabe für die Düngierzufuhr bis zur Bewilligung:

1. Die Alpbewirtschafter oder Alpbewirtschafterinnen beantragen beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt die Zufuhr von alpfremdem Dünger.
2. Mit einem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Eine **Planskizze** der Alp mit aktueller Weideeinteilung und mit Eintrag, wo die Pflanzenbestände (Kategorien 1-3) vorkommen. Es ist aufzuzeigen, welche Gebiete in welchem Turnus mit welcher Art Dünger und in welcher Menge gedüngt werden sollen.
 - Wird eine Ergänzungsdüngung (Kategorie 2) beantragt, muss auf diesem Standort mit Hilfe einer oder mehrerer **Bodenproben** der pH-Wert, der P-Wert und K-Wert nachgewiesen werden. Die Bodenproben sind mindestens alle 10 Jahre durchzuführen.
3. Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt stellt auf Gesuch hin und bei positiver Prüfung der Unterlagen aufgrund des Antrages eine **Bewilligung** aus. Diese beinhaltet die bewilligte mögliche Art und Menge des Düngereinsatzes.
4. Jede Düngierzufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem **Journal** festzuhalten und muss bei der Alpkontrolle vorgelegt werden können.

2. Regelung der Futterzufuhr

In Art. 17 der SöBV wird die Futterzufuhr festgelegt. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Zufuhr von Raufutter und Kraftfutter auf Alpen ist begrenzt möglich.

- a) Pro Normalstoss (NST) max. 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage.
- b) Zusätzlich sind pro NST für gemolkene Tiere max. 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter möglich.

Für sämtliches zugeführtes Raufutter und Kraftfutter besteht eine Aufzeichnungspflicht im Futterjournal.

Bei Fragen betreffend Düngung wenden Sie sich an das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Dienststelle Beratung, Martin Amgarten, Tel. 041 666 63 15, martin.amgarten@ow.ch. Über die Regelung der Raufutterzufuhr gibt Niklaus Ettlín, Dienststelle Direktzahlungen, Auskunft. niklaus.ettlin@ow.ch

Sarnen, 14. Juli 2009